



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 23/2017 vom 07.12.2017

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung Schulenberg Energie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02212/2017/71 - 2	
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung - Herrn Udo Klasing, Aldorf 19, 49406 Barnstorf	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.12.2017 - Aktenzeichen 66.85 12	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.31.01-02 Vg.-Nr. 6431	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl	5
Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014	5
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen	5
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zum Oberdorf“	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	7
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg	7
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	7
OOWV Brake/Unterweser	12
Bekanntmachung des OOWV	12

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Schulenberg Energie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02212/2017/71 -

Schulenberg Energie GmbH & Co.KG, Herr Andre Schulenberg, Wulhooper Str. 49, 28816 Stuhr, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung und Abtankplatz, die Errichtung eines BHKW's für den flexiblen Betrieb (360 kW el/847 kW fwl), die Errichtung eines Pufferspeichers sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 860 kW el u. 2.046 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Fahrenhorst	Fahrenhorst
Flur	5	5
Flurstück	78/8	78/7

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Vorhaben liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Ristedt der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim. Eine Betroffenheit des Grundwassers im Schutzgebiet ist nicht gegeben. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben, die nicht durch Nebenbestimmungen geregelt werden können, sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -

Herrn Udo Klasing, Aldorf 19, 49406 Barnstorf

wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 30.11.2017 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Änderung Aufstallung BE 2 mit 80 Sauen und 25 Jungsauen, Umnutzung Sauenställe BE 3 u. BE 4 in 127 Abferkelplätze, Anbau BE 5a (Hygieneraum, Stallbüro, Betriebsmittellager), Umnutzung Güllebehälter BE 6 für Filterabschlammwasser, Errichtung BE 7 mit 46 Sauen und 2 Ebern, Errichtung BE 8 mit 234 Sauen, Anschluss BE'en 2-5, 7-8 an Abluftreinigungsanlage, Errichtung BE 9 mit 2.700 Ferkeln und Abluftreinigung, Errichtung Güllebehälter BE 10 mit Zeltdachabdeckung, Aufstellen von 12 Futtermittelsilos, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweine-, 385 Sauen-, 2 Eber-, 145 Abferkel- und 2.700 Ferkelplätzen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit
vom 14.12.2017 bis 28.12.2017

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 110, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit Ablauf des 28.12.2017 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen > Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen> einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 13.05.2016, vervollständigt am 06.04.2017, wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Aldorf, Flur 2, Flurstück 8/2, die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Änderung Aufstallung BE 2 mit 80 Sauen u.25 Jungsauen, Umnutzung Sauenställe BE 3 und BE 4 in 127 Abferkelplätze, Anbau BE 5a (Hygieneraum, Stallbüro, Betriebsmittellager), Umnutzung Güllebehälter BE 6 für Filterabschlammwasser, Errichtung BE 7 mit 46 Sauen und 2 Ebern, Errichtung BE 8 mit 234 Sauen, Anschluss BE'en 2-5, 7-8 an Abluftreinigungsanlage, Errichtung BE 9 mit 2.700 Ferkeln und Abluftreinigung, Errichtung Güllebehälter BE 10 mit Zeltdachabdeckung, Aufstellen von 12 Futtermittelsilos, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweine-, 385 Sauen-, 2 Eber-, 145 Abferkel- und 2.700 Ferkelplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.12.2017 - Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, plant den Ersatzneubau der Brücke über das Gewässer „Kuhbach“ im Zuge der Kreisstraße 3 (K 3) einschließlich der Herstellung der Anrampung des Straßenkörpers und dem Anbau der Nebenanlage in der Gemeinde Ehrenburg, Samtgemeinde Schwaförden, im Abschnitt 10, Station 500 bis Station 640.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.31.01-02 Vg.-Nr. 6431

Die Firma A + L Tierfrischmehl Produktions GmbH hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück in der Gemarkung Diepholz, Flur 44, Flurstück 21/6 mit einer Grundwasserfördermenge von 14 l/s, 50 m³/h für die Dauer von 90 Tagen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Wagner

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeinde-direktor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen

des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.11.2017
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zum Oberdorf“

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Zum Oberdorf“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt. Das Planverfahren wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zum Oberdorf“ möchte die Gemeinde Affinghausen im Plangebiet weitere Wohnbauflächen darstellen.

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 19.09.2017
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Die / 636 Nds /02

Bonn, 07.09.2017

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 22.03.2012, WV III 7 - Anordnungs-Nr.: I / Die/ 636 Nds/ 01 wurde ein Gebiet in der Stadt Diepholz und in der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg), Landkreise Diepholz und Vechta, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Diepholz erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Diepholz weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Diepholz vom 22.03.2012 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 22.03.2012 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Die/636 Nds/01 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

-Schutzbereichbehörde-

Hans-Böckler-Allee 16

30173Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg

Bremer Str. 69

26135 Oldenburg

sowie bei der

Stadt Diepholz

Rathausmarkt 1

49356 Diepholz

und der

Stadt Lohne (Oldenburg)

Vogtstr. 26

49393 Lohne (Oldenburg)

und der

Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)

Am Rathausplatz 13

49439 Steinfeld

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstr.15
30175 Hannover
für den Landkreis Diepholz

und bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg(Oldenburg)
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
für den Landkreis Vechta

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechender - den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(im Original
gezeichnet)

gez. Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/Die/636 Nds/02

vom 07.09.2017

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

<u>Landkreis:</u>	Diepholz
<u>Stadt:</u>	Diepholz
<u>Gemarkung:</u>	Diepholz
<u>Flur - Nr. :</u>	39
<u>Flurstück - Nr. :</u>	42, 67/6, 151/85.
<u>Flur - Nr. :</u>	45
<u>Flurstück - Nr. :</u>	110, 111, 119/3.
<u>Flur - Nr. :</u>	46
<u>Flurstück - Nr. :</u>	1 - 6, 40 - 61, 80, 81/1 - 81/5, 82, 89 - 97, 98/1, 98/2, 102, 103, 105, 106, 108, 109.
<u>Flur - Nr. :</u>	47
<u>Flurstück - Nr. :</u>	7, 8 - 10, 12/1, 17 - 20, 22 - 24, 44 - 47, 48/1, 50 - 53, 90, 91, 95 - 98, 99/21, 100/21, 101/11, 102/11.
<u>Landkreis:</u>	Vechta
<u>Stadt:</u>	Lohne (Oldenburg)
<u>Gemarkung:</u>	Lohne
<u>Flur - Nr. :</u>	45
<u>Flurstück - Nr. :</u>	4/2, 7/3, 9/1, 24/7, 48/8, 67/6, 109/6, 111/12, 112/123.
<u>Flur - Nr. :</u>	46
<u>Flurstück - Nr. :</u>	243, 260/2, 261, 276/2, 279 - 283, 286 - 288, 289/1, 289/3, 290, 293/1, 293/4, 294/1 - 294/3, 295/1, 295/3, 295/4, 296, 297/4, 318 - 321, 330/2, 334, 337 - 348, 349/5 - 349/7, 350/2, 351, 352/1 - 352/5, 353/1, 353/3 - 353/5, 354/1 - 354/3, 355/1 - 355/3, 356/1, 360 - 365, 366/1, 369/1 - 369/3, 370/1 - 370/4, 371 - 373, 374/1, 374/4, 374/6, 374/7, 375, 376/2.
<u>Gemeinde:</u>	Steinfeld (Oldenburg)
<u>Gemarkung:</u>	Steinfeld
<u>Flur - Nr. :</u>	16
<u>Flurstück - Nr. :</u>	1/2, 1/3, 2, 3/2, 3/3, 4 - 6, 9/1, 9/2, 10 - 22, 23/1 - 23/4, 24, 25/2, 26 - 29, 31, 33/1, 34 - 38, 39/1, 39/2, 40 - 42, 43/2, 44 - 47, 50/1, 51 - 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/3 - 65/5, 66, 82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 86 - 94, 97/1, 98 - 104, 109, 110, 111/3, 112 - 117, 118/1, 118/2, 121 -

Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichbehörde –
(gem. § 9 abs. 3 SchBerG), Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

(im Original
gezeichnet)

Strehlau (L.S.)
Regierungsdirektorin

OOWV Brake/Unterweser

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bassum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

b) ...

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite
pro Monat und wirtschaftlicher Einheit 6,25 €.

...

c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten
Abwassers 2,43 €.

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2017
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de